



# Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

## Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.:

BV/VII/0434

Beschlussdatum:

Beschluss-Nr.:

Gegenstand:

Neubesetzung des Aufsichtsrates der KEG- Kommunale  
Entwicklungsgesellschaft mbH (KEG)

Behandlung:

öffentlich

Einreicher:

Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Stadtvertretung	09.06.22					

Neubrandenburg, 31.05.22

gez. Silvio Witt  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage der §§ 22 Abs. 3 Nr. 12 und 71 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg folgender Beschluss gefasst:

Die bisherigen Mitglieder im Aufsichtsrat der KEG- Kommunale Entwicklungsgesellschaft mbH (KEG) werden abberufen. An Ihrer Stelle werden zwei Mitglieder entsandt:

Ifd. Nr.	Mitglied	Fraktion, ZG/ Vorschlagsrecht
	Name, Vorname	
1.		DIE LINKE
2.		Bürger für Neubrandenburg

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

**Klimarelevanz:**

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

\*Erläuterung: -

**Begründung:**

Mit dem Ausscheiden der Mitglieder der neuen Fraktion „Bürger für Neubrandenburg“ aus der CDU-Fraktion gelten sie als aus ihrer Funktion in den Aufsichtsgremien der kommunalen Beteiligungen abberufen (§ 71 Abs. 1 S. 4 i. V. m. § 32 Abs. 2 S. 10 KV M-V). Auf Anträge der Fraktion „Bürger für Neubrandenburg“ vom 19.05.22 und der SPD-Fraktion vom 30.05.22 (nach § 71 Abs. 1 S. 4 i. V. m. § 32 Abs. 2 S. 12 KV M-V) erfolgt nunmehr eine Neubesetzung aller Aufsichtsgremien der kommunalen Beteiligungen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.

Die Abberufung von Mitgliedern der Aufsichtsgremien in den kommunalen Beteiligungen werden erst mit schriftlicher Anzeige der Gesellschafterin bei dem jeweiligen Unternehmen wirksam. Da die Aufsichtsgremien eine wichtige Rolle im Rahmen der Tätigkeit der Beteiligungen übernehmen, wurde bisher auf den gesellschaftsrechtlichen Vollzug des Ausscheidens der Mitglieder der neuen Fraktion „Bürger für Neubrandenburg“ verzichtet. So bleibt die Handlungsfähigkeit der Unternehmen bis zur Neubesetzung sichergestellt. Mit dem Vorliegen des Beschlusses zur Neubesetzung werden den kommunalen Beteiligungen sowohl die Abberufung als auch die Neubesetzung angezeigt.

Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass der Aufsichtsrat aus 4 Mitgliedern besteht und die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates 3 Jahre beträgt. Der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg steht ein Entsendungsrecht für zwei Mitglieder zu. Die Amtszeit der Mitglieder be-

ginnt mit der Anzeige über die Entsendung bei der Gesellschaft. Die Amtszeit der aus der Stadtvertretung entsandten Mitglieder im Aufsichtsrat der KEG endet mit Ablauf der Wahlperiode.

Die Bestellung und Entsendung der städtischen Mitglieder im Aufsichtsrat erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durch die Stadtvertretung Neubrandenburg.